

Raumordnungsverfahren (ROV) zur überregionalen Entsorgung der Salzabwässer aus dem hessisch-thüringischen Kalirevier an die Oberweser (Rohrfernleitungsanlage), Vorhabenträger K+S Kali GmbH Kassel

Stellungnahme der Gemeinde Oberweser

Die Gemeinde Oberweser hat sich in der Vergangenheit bereits mehrfach und deutlich gegen die weitere und dauerhafte Einleitung großer Mengen salzhaltiger Industrieabwässer in die Umwelt, insbesondere in Werra und Weser ausgesprochen. Die Gemeinde Oberweser teilt die Bedenken und Sorgen der Städte und Gemeinden, in deren Bereichen Grund- und Trinkwasser durch die jahrzehntelange Verpressung der Abwässer in den Boden bereits beeinträchtigt oder bedroht ist.

Aus der Grundüberzeugung heraus, dass die weitere, praktisch dauerhafte Einleitung mehrerer Millionen Kubikmeter umweltschädlicher Abwässer in den Untergrund, die Werra oder die Weser unabhängig vom Ort der Einleitung vollkommen inakzeptabel ist, wird die Gemeinde Oberweser keine Grundstücke für den Transport, die Lagerung und die Einleitung der Abwässer zur Verfügung stellen. Die Gemeinde wird private Grundstückseigentümer, die von Enteignung oder anderer Inanspruchnahme ihrer Grundstücke gegen deren eigenen Willen betroffen sind, bei der Durchsetzung ihrer Interessen unterstützen.

Die Gemeinde Oberweser lehnt auch im vorliegenden Raumordnungsverfahren den Bau einer Rohrleitung mit Nebenanlagen, den Bau einer Speicherbeckenanlage und die Einleitung salzhaltiger Industrieabwässer in die Oberweser bei Gieselwerder ab.

Raumordnungsverfahren und Stellungnahme - Vorbemerkungen

Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen wird der Zweck von Raumordnungsverfahren wie folgt beschrieben:

*„**Raumordnungsverfahren (ROV)** werden durchgeführt für raumbedeutsame Vorhaben, die nicht als Planungsziel im Regionalplan enthalten sind, aber erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und von überörtlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen z. B.:*

- *Flughäfen und Landeplätze*
- *regional bedeutsame Straßen- und Schienenstrecken*
- *Anlagen der Energieversorgung, wie z. B. Elektrizitäts- oder Gasleitungen*
- *Abbauvorhaben für die Rohstoffgewinnung*

Gesetzliche Grundlage für ROV sind das Bundesraumordnungsgesetz, die

Raumordnungsverordnung des Bundes, das Hessische Landesplanungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das ROV - die erste Verfahrensstufe für derartige Großprojekte - ist eigentlich ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren, gleichwohl werden aber durch Offenlage der Verfahrensunterlagen i.d.R. auch die Bürger informiert und um Anregungen gebeten. Mit dem ROV werden die grundsätzlichen Fragen über das ob und wie eines Vorhabens bereits in einem frühen Planungsstadium geklärt.

Im ROV werden die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft und bewertet (Raumverträglichkeitsprüfung). Es soll auch geprüft werden, ob der Zweck des Vorhabens mit geringeren Nachteilen für den Naturhaushalt erreicht werden kann.“

(Quelle: <https://rp-giessen.hessen.de/> 16.02.2016)

Das mit Schreiben vom 07.12.2015 eingeleitete Raumordnungsverfahren gibt den Trägern öffentlicher Belange und damit auch der Gemeinde Oberweser die Gelegenheit zu dem geplanten Vorhaben Stellung zu nehmen.

Die offengelegten Unterlagen im ROV haben einen Umfang von zwei Aktenordnern. Neben verschiedenen umfangreichen textlichen Ausführungen ist auch eine Vielzahl von Plänen enthalten. Eine vollständige Auswertung dieser Unterlagen im Zeitraum zwischen dem Beginn der Offenlegung am 11.01.2016 bis zum letzten Abgabetermin am 29.02.2016 ist kaum möglich. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich diese Stellungnahme in wesentlichen Teilen auf die Gemeinde Oberweser und die unmittelbar angrenzenden Bereiche, weiterhin können auch nicht alle thematischen Teilbereiche berücksichtigt werden.

Antragstellerin ist die K+S Kali GmbH, die im Folgenden auch K+S genannt wird.

Grundsätzliche Beurteilung

Bei der Gewinnung der bergbaulichen Rohstoffe und der anschließenden Aufbereitung dieser Rohstoffe zu marktfähigen Produkten oder Zwischenprodukten fallen Stoffe an, die nicht genutzt werden können.

Beim Abbau der Rohstoffe überträgt der Staat und damit die Allgemeinheit Einzelnen, im vorliegenden Fall K+S, das Recht diese abzubauen und zu verwerten. Aus dem Umstand, dass K+S zu ihrem eigenen wirtschaftlichen Vorteil von der Allgemeinheit dieses Recht zugebilligt bekommt, entstehen besondere Verpflichtungen – zum Beispiel die Verpflichtung zu einem besonders sorgsamem Umgang mit den Rohstoffen, also z.B. einer umfassenden Ausnutzung aller enthaltenen nutzbringenden Inhalte, die Verpflichtung zu einem möglichst gründlichen Abbau, die Verpflichtung zu einer Förderung, Aufbereitung und Entsorgung, die besondere Rücksicht auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes nimmt. Dabei hat sich K+S, so wie es von allen anderen

Unternehmen (auch denjenigen, denen nicht das Privileg des Rohstoffabbaus übertragen wurde) und auch jedem einzelnen Menschen erwartet wird, rechtzeitig auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Anforderungen einzustellen und diesen Anforderungen gerecht zu werden.

K+S hat sich offenbar nicht rechtzeitig und nicht mit dem erforderlichen Nachdruck darum bemüht, den kaum überraschenden aktuellen Anforderungen an eine verantwortungsvolle Produktion und Entsorgung unvermeidbarer Rückstände zumindest zukünftig gerecht zu werden. Nach Jahrzehnten der dauerhaften Einleitung und Verpressung wurden und werden in den betroffenen Gebieten in den Kailrevieren mehr und mehr Beeinträchtigungen deutlich, die endlich zumindest bei einem Teil der Verantwortlichen zu der Erkenntnis geführt haben, dass die Nutzung dieser „Entsorgungswege“ auch schon in der Vergangenheit eine schlechte Wahl waren und bestenfalls in deutlich engeren Grenzen und/oder nur noch kurze Zeit möglich sein werden. Unabhängig von einer möglichen eigenen Einsicht zwingen K+S schon länger bestehende und auch neuere rechtliche Vorgaben zur Suche nach besseren Lösungen.

Das Umweltbundesamt hat zweifelsfrei festgestellt, dass technische Lösungen zu einer weitgehenden Reduzierung der flüssigen Abwässer verfügbar sind. Auch in den Unterlagen von K+S werden verschiedene Verfahren beschrieben und bewertet. Die technisch geeigneten Verfahren scheiden aus Sicht von K+S jeweils aus wirtschaftlichen Gründen aus. Diese Betrachtungsweise kann von uns nicht geteilt werden. Der Kali + Salz Konzern hat nach eigenen Angaben im Jahr 2014 bei einem Gesamtumsatz von 3.821,7 Mio. € ein operatives Ergebnis von 641,3 Mio € erzielt (Quelle: <http://www.k-plus-s.com/de/ks-in-zahlen/>). Ein Konzern mit dieser finanziellen Leistungsfähigkeit ist aus unserer Sicht ohne jeden Zweifel in der Lage und auch verpflichtet, die Produktion der Standorte an Fulda und Werra so auszustatten und zu betreiben, dass es nicht mehr nötig ist jedes Jahr Millionen von Kubikmetern salzhaltiger und giftiger Abwässer in unsere Flüsse oder mit besonderer Gefahr für Grund- und Trinkwasser in den Untergrund abzuleiten. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen zur perspektivisch äußerst abstoßreduzierten und ausbeutungsoptimierten Produktion ist durchaus zumutbar und auch mit Blick auf die von K+S immer wieder betonte Bedeutung der eigenen Produkte für die Welternährung und der Endlichkeit der Lagerstätten unerlässlich.

Gemäß der Angaben des RP Gießen ist eine der Anforderungen eines Raumordnungsverfahrens *„Es soll auch geprüft werden, ob der Zweck des Vorhabens mit geringeren Nachteilen für den Naturhaushalt erreicht werden kann.“* (Quelle: Internetseite des RP Gießen) Dieser Anforderung wird in den Unterlagen nicht ausreichender Raum eingeräumt, vielmehr werden die ökonomischen Interessen von K+S den Interessen von Umwelt- und Naturschutz vorgezogen.

Technische Lösungen zur weiteren Reduzierung bis hin zur Minimierung der Rückstände und im Übrigen auch zum Versatz dieser Rückstände in den ausgebeuteten Lagerstätten und damit die Vermeidung weiterer Aufhaldungen sind bereits umsetzbar und werden von K+S nicht bestritten. Trotz der damit verbundenen

wirtschaftlichen Nachteile sind sie auch zumutbar. Der Bau einer Ergänzungsfernleitung ist daher nicht notwendig.

Ein Raumordnungsverfahren für eine Ergänzungsfernleitung verbunden mit der Einleitung der Abwässer in die Oberweser, deren Notwendigkeit durch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen vermieden werden kann, müsste aus unserer Sicht an dieser Stelle mit der Ablehnung der Maßnahme enden. Unsere Stellungnahme könnte an dieser Stelle enden.

Trotzdem möchten wir auf weitere Aspekte der Unterlagen eingehen und hierzu Anmerkungen und Hinweise geben sowie Stellung nehmen. Die Reihenfolge stellt dabei ausdrücklich keine Wertung der einzelnen Themen zueinander dar.

- a) Durch die Einleitung der Abwässer in die Oberweser, soll das bestehende und sich in Zukunft verschärfende Entsorgungsproblem in den sogenannten Kalirevieren gelöst werden – tatsächlich wird es jedoch nur verlagert. Zwischen den Orten Oberweser-Gieselwerder und Wahlsburg-Lippoldsberg plant K+S gemäß den vorgelegten Unterlagen die Einleitung von jährlich mehreren Millionen Kubikmetern salzhaltiger Industrieabwässer in die Oberweser.

Diese Abwässer sollen mittels einer über 130 km langen Rohrleitung von den Produktionsstandorten an Fulda und Werra hierher transportiert und dann „umweltgerecht entsorgt“ werden. Diese „umweltgerechte Entsorgung“ erfolgt (ggf. nach Zwischenlagerung) durch die Einleitung der Abwässer in die Weser.

Nur wenige hundert Meter oberhalb der geplanten Einleitestelle befindet sich die Kläranlage der Gemeinde Oberweser. Städte und Gemeinden müssen aus gutem Grund und ohne Rücksicht auf deren Finanzkraft und Finanzlage Millionen aufwenden um moderne Kläranlagen zu bauen und zu betreiben und um diese auch immer wieder durch Modernisierung an sich ändernde Grenzwerte anzupassen. Dieses für viel Geld aufbereitete Wasser (mit annähernd Trinkwasserqualität) darf dann im Falle von Oberweser in die Weser eingeleitet werden, dem auch dank der Abwässer von K+S höchst belasteten Flussökosystem in ganz Europa. Wir erwarten bei diesem Thema eine Gleichbehandlung von K+S und der Gemeinde Oberweser. Mit Blick auf die Verantwortung für eine intakte Umwelt fordern wir nicht die Aufweichung der Anforderungen an das von der Gemeinde aus der Kläranlage in die Weser eingeleitete Wasser, sondern die Anlegung der gleichen Maßstäbe an die von K+S eingeleiteten Flüssigkeiten.

- b) Angaben zu den genauen Mengen und auch zur Konzentration des Abwassers und dessen vollständiger Zusammensetzung werden nicht gemacht. Aufgrund widersprüchlicher Angaben im Vier-Phasen-Plan, dem Entwurf des Bewirtschaftungsplans Salz der FGG Weser und des „Masterplan Salz“ und des Fehlens von Mengen und Zusammensetzungen und auch zum

zeitlichen Verlaufs des Anfalls, kann die Dimensionierung der Rohrleitung und der Stapelbeckenanlage nicht nachvollzogen werden. Dies stellt einen groben Mangel in den Unterlagen dar – hier wäre nachzuarbeiten.

- c) Ab der in einem Landschaftsschutzgebiet gelegenen Einleitestelle, beginnt gemäß der vorliegenden Unterlagen und Informationen ein bis zu zwölf Kilometer andauernder Vermischungsprozess des Abwassers mit dem Flusswasser. Für den Einleitebereich liegen keine gesicherten Messwerte zur bisherigen und aktuellen Belastung vor. Es wird lediglich angegeben, dass am nächsten Messpunkt in Boffzen (!), also in ca. 39 Flusskilometern Entfernung, die geltenden Grenzwerte auch künftig wohl eingehalten werden können. Belegbare Aussagen für den Bereich der Einleitestelle und weitere Stellen z.B. am Ende der erwarteten Vermischungszone sind für die Beurteilung aus unserer Sicht unverzichtbar. Die Unterlagen sind –auch wenn die wasserrechtliche Genehmigung vom ROV abgetrennt beantragt wird- in dieser Hinsicht beleidigend unvollständig. Warum hier mit Blick auf die Planungen in den vergangenen Jahren Messungen nicht erfolgt sind oder ggf. vorliegende Messergebnisse nicht angegeben werden, ist für uns nicht nachvollziehbar. Aufgrund der fehlenden Angaben sollte das RP die Ergänzung der Unterlagen anfordern und anschließend eine neue Offenlegung vornehmen.
- d) Die in den Unterlagen enthaltene Umweltverträglichkeitsuntersuchung geht mit Blick auf den (unverbindlichen) Vier-Phasen-Plan davon aus, dass im rd. 126 km langen Oberflächenwasserkörper DENI_08001 der Weser ab dem Jahr 2032 für die Bereiche von Hann. Münden bis zur geplanten Einleitestelle und ab Bad Karlshafen Süßwasserqualität prognostiziert werden kann. Es ist zu zitieren: „Die neu hinzutretende Vermischungszone unterhalb des geplanten Einleitbereichs Oberweser ist vor diesem Hintergrund von untergeordneter Bedeutung für den betroffenen Wasserkörper“. Dazu ist festzustellen: Die Länge der in der Betrachtung aufgegriffenen OWK schwankt zwischen 12,31 km und 125,70 km. Die Vermischungszone ist damit annähernd so lang wie der kürzeste OWK. Die Betrachtung des Verhältnisses von Länge des von der Einleitestelle betroffenen OWK zur Länge des Vermischungsbereiches und die zugehörige Bewertung erscheinen uns als abwegig. Die Auffassung, dass 12 km bei einer (zufälligen) Länge des OWK von 125,70 eine untergeordnete Rolle spielen, würde im übertragenen Sinne die Aussage rechtfertigen: Eine 125 Kilometer lange sonst in jeder Richtung dreispurig ausgebaute Autobahn würde durch ein auf 12 Kilometer nur je Richtung einspurig ausgebautes Teilstück in der Gesamtqualität nicht beeinträchtigt.
- e) Unabhängig von diesen Berechnungen ist unbestritten, dass im Vermischungsbereich Tiere und Pflanzen durch die naturgemäß chaotisch verlaufende und nicht vorhersehbare Vermischung mit ständig wechselnder Wasserqualität belastet werden. Durch den sprunghaften Anstieg der Belastung ab der Einleitestelle entsteht zudem eine unsichtbare Barriere. Die nachteiligen Auswirkungen, die sich direkt an der Einleitestelle und aus der Vermischung ergeben, stellen eine Verschlechterung des Gewässerzustandes auf einer Länge von nach Aussage von K+S bis zu 12 Flusskilometern dar.

Hier liegt ein klarer Verstoß gegen das bestehende Verschlechterungsverbot vor. Damit ist die Einleitung nicht genehmigungsfähig. Entsprechend kann die geplante Ergänzungsfernleitung ihren Zweck nicht erfüllen und ist damit nicht genehmigungsfähig. Eine Rohrfernleitung ist ohne eine mit der WRRL in Einklang stehende Einleitenehmigung nutzlos. Diese Einleitenehmigung steht auch aus den genannten Gründen nicht in Aussicht.

- f) Zu den Planungsgrundlagen für das Raumordnungsverfahren zählt gemäß den Unterlagen von K+S eine *„Presseerklärung des Hessischen Umweltministerium sowie von K+S zum verkündeten Vier-Phasen-Plan zur dauerhaften Entsorgung der anfallenden Salzabwässer, 2014“*. Diese (wie auch jede andere) Presseerklärung ist kaum als Grundlage für ein Raumordnungsverfahren geeignet. Recht und Gesetz können nicht durch gemeinsame Absichtserklärungen ersetzt werden.
- g) Die Ausführungen zum Vier-Phasen-Plan und dessen positiven Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf die Werra. Eine Entlastung der Werra von den ungeheuerlichen Abwassermengen unterstützen wir ausdrücklich, warum hier keine, bzw. keine ausreichenden Aussagen zu den Werten an der Weser gemacht werden, ist für uns unverständlich.
- h) Zur Rechtfertigung oder Begründung des Projekts werden Erkenntnisse aus einer Studie zu den sozioökonomischen Wirkungen des Werkes Werra herangezogen. Ganz unbestritten ist K+S ein wichtiger Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor in Nordhessen. Die Auswirkungen der Rohrleitung und vor allem der Speicherbeckenanlagen auf die wirtschaftlichen Interessen in deren Umfeld werden dagegen nicht betrachtet. Die Unterlagen sind in diesem Punkt unvollständig und müssen um diese Aspekte ergänzt werden. Eine mögliche Speicherbeckenanlage im Suchraum A entzöge der Landwirtschaft an der Oberweser, die ohnehin unter immensem Flächendruck steht, auf Dauer fruchtbares Ackerland. (Die Umweltverträglichkeitsprüfung geht davon aus, dass die Wirkungen der Speicherbeckenanlage auf das Schutzgut Boden nach dem Rückbau nicht reversibel sind.) Nach unserer Einschätzung wären dadurch mehrere landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedroht. Der Tourismus an der Oberweser, der von größter Bedeutung für den Erhalt der Infrastruktur in den Wesergemeinden ist und in Summe einer der wichtigsten Arbeitgeber ist, basiert auf einer vergleichsweise intakten Natur in einer gewachsenen Kulturlandschaft. Diese würde durch eine weithin sichtbare Speicherbeckenanlage mit Betriebsgebäuden, technischen Anlagen und einer Einzäunung zerstört. (Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung spricht von einer *„Überformung von Landschaften durch Einbringen überdimensionierter technischer Bauwerke...“* und *„Unterbrechung von Sichtbeziehungen durch den das Becken umgebenden Erdwall“*. Sie räumt eine *„hohe Auswirkungsintensität“* ein.) Die Errichtung einer Speicherbeckenanlage im Suchraum A lehnen wir aus den genannten Gründen ab. Warum nicht allein diese Aspekte zu einem Ausschluss des Suchraumes geführt haben, ist nicht nachvollziehbar, dies spricht aber für eine oberflächliche und ergebnisorientierte Betrachtung.

- i) Einer Prüfung der Alternativen für die Standorte der Speicherbeckenanlage wird in den Unterlagen kein Raum eingeräumt. Eine fundierte Begründung dafür, dass die Stapelbeckenanlage nicht produktionsnah, also am Anfang der Leitung positioniert werden kann oder an ggf. anderer Stelle, unterbleibt. Die Unterlagen sind auch in diesem Punkt unvollständig und die weitere Bearbeitung abzulehnen.
- j) Der Suchraum A ist wichtiger Landschaftsbestandteil. Die vorgelegten Unterlagen gehen davon aus, dass die betroffenen Flächen dauerhaft als Tierlebensraum verloren gehen und das auch im Bereich der Pflanzen die biologische Vielfalt leiden wird. Die Einschätzung, dass im Falle des Suchraums A nur von „geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen“ ist, teilen wir nicht. In den letzten Jahrzehnten haben sich im Bereich zwischen Lippoldsberg und Gieselwerder vom Heuberg bis hin zur Weser eine Vielzahl von Feldholzinseln gebildet, die sich zum Teil seit über vierzig Jahren ohne Eingriffe von außen entwickeln können. Diese Struktur stellt einen besonderen Lebensraum dar. Der Umstand, dass diese Besonderheiten in der Vergangenheit noch nicht näher untersucht und bewertet wurden, darf über die besondere Bedeutung nicht hinwegtäuschen. Dem Erhalt dieser Struktur mit seiner Vernetzung einer Vielzahl von Biotopen kommt eine hohe Bedeutung zu. Sie stellt auch eine wichtige Verbindung zwischen Reinhardswald und Bramwald dar. Der Bau und der Betrieb einer Speicherbeckenanlage als Riegel inmitten dieser Struktur wird von uns auch aus diesen Gründen abgelehnt.
- k) Durch eine Speicherbeckenanlage im Suchraum B würden der Forstwirtschaft im Reinhardswald wichtige Flächen entzogen und die angrenzenden Bereiche durch Bau und Betrieb massiv beeinträchtigt. Statt einer langfristigen Bestockung mit unterschiedlichen Bäumen und einem damit einhergehenden Schutz des Waldes vor Unwetterlagen, insbesondere vor Sturm und Windbruch, böten die offenen Seiten des Waldes entlang der Becken für lange Zeit eine ungeschützte Angriffsfläche. Der Bestand, der noch nicht ausreichend erforschten und bewerteten Bodendenkmale wäre zudem gefährdet. Sie würden in Abwasserbecken „versinken“. Auch wenn durch das Verstecken der Anlagen im Wald eine weit sichtbare Beeinträchtigung der Landschaft nicht zu befürchten ist, stellt eine solche Maßnahme einen gravierenden Eingriff dar. Durch den Bau und den Betrieb ergäbe sich zudem ein erhöhtes Waldbrandrisiko. Aus diesen Gründen lehnen wir eine Speicherbeckenanlage im Reinhardswald ab.
- l) Durch Bau, Betrieb und den Rückbau der Speicherbeckenanlagen durch kommende Generationen ergeben sich Risiken. Die geplanten Speicherbecken haben eine Größe, die die von K+S an anderer Stelle betriebener Becken deutlich übersteigt. Mit der Größe der Becken wachsen nicht nur die Beeinträchtigungen, sondern auch die Auswirkungen von Störfällen durch z.B. Leckagen und Dammbrüchen auf umliegende Flächen für Natur und Landwirtschaft, für Grundwasser und in der Nähe befindlicher

Mineralwasservorkommen. Der Nachweis des dauerhaft sicheren Betriebes ist mit den Unterlagen nicht erbracht.

- m) Zur Zusammensetzung der Abwässer, die nach den Plänen von K+S bis zum Jahr 2060 oder noch deutlich länger über die Rohrleitung eingeleitet werden sollen, gibt es in den Unterlagen nur vage Prognosen. Schon allein durch Änderungen/Verbesserungen bei der Aufbereitung oder Änderung der Zusammensetzungen in den Lagerstätten können und werden sich hier Veränderungen ergeben. Mit jeder wesentlichen Änderung sind alle Entsorgungs- und Einleitewege zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund erscheint die doch starre Lösung einer Rohrleitung als der falsche Weg.
- n) Die in trockenen Witterungsperioden möglicherweise monatelange Lagerung der Abwässer in den Speicherbecken birgt das Risiko von Geruchsbelästigungen. Gerade im Hinblick auf sich ändernde Zusammensetzungen der Abwässer kann dies auf Dauer nicht ausgeschlossen werden. Die dadurch drohenden Beeinträchtigungen für Einwohner, Gäste und auch Tiere können von uns nicht akzeptiert werden. Die individuelle Wahrnehmung von Geruch und die Schwierigkeiten bei dessen objektiver Messbarkeit lassen zudem für den Fall des Auftretens solcher Belästigungen den Interessenausgleich als nahezu unmöglich erscheinen. Auch aus diesem Grund lehnen wir Speicherbeckenanlagen in den Suchräumen ab.
- o) Die vorgelegten Unterlagen gehen davon aus, dass die Flächen für die Speicherbeckenanlagen dauerhaft als Tierlebensraum verloren gehen. Die Speicherbeckenanlagen stellen ein Risiko für hier beheimatete und auch durchziehende Vogelarten sowie auch für Fluginsekten dar. Die Speicherbeckenanlagen sollen umzäunt werden, die Becken bleiben aber für Vögel und fliegende Insekten und auch für andere kleine Tiere, für die eine Zaunanlage kein unüberwindbares Hindernis darstellt, zugänglich. Je nach Zusammensetzung der Abwässer ergibt sich hierdurch die Gefahr von Vergiftungen. Diese Problematik und geeignete Gegenmaßnahmen werden in den Unterlagen nicht erörtert. Der Feststellung, dass der Landschaftsraum im Suchraum A in der Nähe zu Bramwald und zum Landschaftsschutzgebiet als äußerst artenarm einzustufen ist, widersprechen wir.
- p) Auch mit Blick auf wahrscheinliche Änderungen im nationalen und internationalen Wasserrecht bis zum Jahr 2060 ist die Planung eines Betriebes der Anlagen im genannten Umfang bis zu diesem Zeitpunkt als unrealistisch einzustufen. Ein dauerhafter Betrieb ist wasserrechtlich nicht zu gewährleisten. Wir empfehlen hierzu die Rückschau in die Anfänge der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts und auf die seit dem geschehenen Entwicklungen und Veränderungen. Auch aus diesem Grund ist das Vorhaben abzulehnen.
- q) In einem über 130 Kilometer langen Rohr befindet sich selbst eine große Menge von Abwasser. Es besteht bei solchen Leitungen durch Verschleiß, Materialfehler, mangelhafte Bauausführung sowie gewollte oder ungewollte Manipulation des Rohrs die Gefahr von Freisetzung des Abwassers. Selbst

bei einer Teilung des Rohrs durch die Stationen verbleiben Abschnitte mit großen Inhaltsmengen. Im Falle von Leckagen ist mit großen Beeinträchtigungen zu rechnen. Auch aus diesem Grund lehnen wird das Vorhaben ab.

- r) Kaum nachvollziehbar ist, dass einerseits die Verringerung der Haldenabwässer als Bestandteil der Planungen mit aufgenommen ist, obwohl für die Haldenabdeckung ein funktionierendes System noch entwickelt werden muss. Andererseits werden andernorts umgesetzte und auch in der Entwicklung weiter vorangeschrittene Techniken zur Reduzierung der Rückstandsmengen als nicht praktikabel abgelehnt. Offenbar werden hier unterschiedliche Maßstäbe angelegt. Die Auswirkungen einer evtl. erfolglosen Entwicklung der Haldenabdeckung werden nicht thematisiert. Die Unterlagen entsprechen nicht den Anforderungen an eine vollständige und objektive Betrachtungsweise.
- s) Die vorgelegten Pläne und Unterlagen sind oftmals schon auf den ersten Blick fehlerhaft und unvollständig. Als Beispiele sollen hier falsche Bezeichnungen für Verkehrswege, nicht aufgenommene Rad- und Wanderwege und auch die fehlenden Messwerte für den Einleitebereich genannt werden. Wir gehen davon aus, dass auch das RP erkennen wird, dass die Unterlagen trotz des Umfangs nicht mit einer der Bedeutung des Vorhabens ausreichender Sorgfalt erstellt wurden.

Allein die hier in aller Kürze dargestellten Einzelpunkte zeigen, dass die vorgelegten Unterlagen in vielen Punkten unzureichend, unvollständig oder unrichtig sind. Allein schon aus diesen streng genommen formalen Gründen kann das ROV nur mit einer Ablehnung abschließen.

Die Gesamtbetrachtung des Inhaltlichen kann nur zum Ergebnis führen, dass eine Einleitung in die Oberweser schon am europäischen und nationalen Wasserrecht scheitern wird. Unabhängig davon fehlt in einigen Bereichen die Prüfung von Alternativen. Dort wo diese Prüfung stattgefunden hat, ist sie unvollständig und kommt in der Bewertung zu falschen Schlüssen. Auch deswegen kann das ROV nur mit einer Ablehnung abschließen.

Diese Stellungnahme wurde in einer außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 24.02.2016 von allen in diesem Gremium vertretenen Fraktionen einstimmig beschlossen.

Oberweser, 24.02.2016